

Staatskanzlei
Information

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung**Gesetz über die Gesundheitsberufe zweckmässig umsetzen**

Solothurn, 10. Dezember 2018 – Das Gesundheitsberufegesetz regelt für sieben Berufe die Grundzüge der Ausbildung und Berufsausübung. Das entsprechende Ausführungsrecht enthält nun die erforderlichen Detailvorschriften, etwa betreffend Führung des Berufsregisters und Anerkennung anderer Bildungsabschlüsse.

Die eidgenössischen Räte haben im September 2016 das neue Gesundheitsberufegesetz (GesBG) verabschiedet. Dieses legt in sieben Bereichen gesamtschweizerisch einheitliche Anforderungen an die Ausbildung fest. Dabei geht es um: Pflege, Physiotherapie, Ergotherapie, Geburtshilfe, Ernährung und Diätetik, Optometrie sowie Osteopathie. Zudem regelt das neue Gesetz die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung.

Im Ausführungsrecht zum GesBG werden die Anforderungsprofile der verschiedenen Tätigkeiten sowie die Datenbearbeitung im Zusammenhang mit dem Betrieb des Gesundheitsberuferegisters (GesReg) festgelegt. Die Registerführung sowie die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse sollen dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) übertragen werden. Durch die Anpassung der entsprechenden Verordnungen wird überdies eine Vereinheitlichung der Berufsregister für Medizinal-, Psychologie- und Gesundheitsberufe angestrebt.

Regierungsrat steht hinter dem Ausführungsrecht

Der Regierungsrat begrüsst das Ausführungsrecht zum GesBG. Insbesondere erachtet er die Übertragung der Führung des GesReg an das SRK als sachgerecht. Das SRK führt gegenwärtig bereits das Nationale Register der Gesundheitsberufe und besitzt daher die erforderlichen Fachkenntnisse im Bereich der relevanten Bildungsabschlüsse.

Ferner befürwortet der Regierungsrat die Gleichstellung der gemäss bisherigem Recht erworbenen, inländischen Bildungsabschlüsse mit den neu verlangten Abschlüssen gemäss GesBG. Er erachtet es aufgrund des in der Schweiz vorhandenen Bedarfs an Pflegefachpersonen zudem als dringend angezeigt, das vom SRK anerkannte Diplom «Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I, DN I ohne Zusatzausbildung» den inskünftig gemäss GesBG verlangten Bildungsabschlüssen gleichzustellen.

Des Weiteren ist eine Vereinheitlichung der Führung des GesReg, des Medizinalberuferegisters (MedReg) und des Psychologieberuferegisters (PsyReg) aus Sicht des Regierungsrats sinnvoll. Im GesReg, im MedReg und im PsyReg sind zwei verschiedene Einträge betreffend den Bewilligungsstatus möglich («erteilt»/«keine Bewilligung»). Der Eintrag «keine Bewilligung» ist unklar. Er kann auch bedeuten, dass einer Person die Bewilligung entzogen worden ist. Der Eintrag «entzogen», wie ihn das Nationale Register der Gesundheitsberufe kennt, ist in diesem Fall eindeutig. Diese Regelung sollte nach Ansicht des Regierungsrats baldmöglichst für sämtliche Register etabliert werden, wobei diesbezüglich entsprechende Änderungen auf Gesetzesstufe notwendig wären.

Weitere Auskünfte

Dr. Lukas Widmer, Co-Leiter Rechtsdienst Ddi/GESA, 032 627 93 47